Stadt Dessau

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte in der Stadt Dessau

(Wochenmarktgebührensatzung)

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	13. April 1994	30. März 1994	25. April 1994	05/94, S. 31	26. April 1994
1. Änd.	14. Juli 1998	1. Juli 1998	25. Juli 1998	08/98, S. 2	26. Juli 1998
2. Änd.	16. März 1999	16. Dezember 1998	27. März 1999	04/99, S. 8	28. März 1999
3. Änd.	21. Dezember 2005	14. Dezember 2005	28. Januar 2006	02/06, S.5	01. Januar 2006

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des "Amtsblatt für die Stadt Dessau" oder in der MZ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Gebührensatzung für die Benutzung der Wochenmärkte (Wochenmarktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBI LSA S. 568), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 11.06.1991 (GVBI LSA S. 105) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung vom 22.10.1991 (GVBI LSA S. 387, berichtigt am 15.01.1992 GVBI LSA S. 85) und der Wochenmarktsatzung der Stadt Dessau vom 13.04.1994 hat der Stadtrat am 14.12.2005 folgende Änderung der Anlage 1 zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte (Wochenmarktgebührensatzung), zuletzt geändert am 14.07.1998, beschlossen:

(Änderungen zu o.g. Satzung, Beschlüsse des Stadtrates vom 1. Juli 1998, 16. Dezember 1998 und 14. Dezember 2005 sind berücksichtigt.)

§ 1 – Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte und ihrer Versorgungseinrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- a) der Inhaber der Zuweisung
- b) der tatsächliche Benutzer
- c) derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden
- d) derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehen der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Platzes, des Standes oder der Fläche, im übrigen mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme. Sie endet mit dem Ablauf des Benutzungsverhältnisses, jedoch nicht vor der Räumung der Fläche.
- (2) Wer eine zugewiesene Marktfläche oder die Einrichtungen des Marktes nicht oder nur teilweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.

§ 4 – Gebührenmaßstab

- (1) Die Standgebühren werden monatlich (Vertragshändler) oder tageweise (Tageshändler) nach Anlage 1 dieser Gebührensatzung erhoben.
 - Vertragshändler sind Inhaber von Dauerständen, die sich im Rahmen einer Vereinbarung zur kontinuierlichen Belegung von mindestens 3 verschiedenen Marktstandorten bzw. aller Markttage pro Woche verpflichtet haben.
 - Inhaber von Dauerständen (ohne Vereinbarung) werden Tageshändlern gleichgestellt.
- (2) Die Standgebühren werden monatlich oder tageweise nach Anlage 1 dieser Gebührensatzung erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Gebühren ist die gerundete Frontmeterlänge der längsten für den Verkauf vorgesehenen Fläche maßgebend. Mindestens ist jedoch ein Meter zu berechnen.
- (4) Vergibt die Stadt einen Teil des Standes oder eine Fläche an einem Tage mehrmals, so wird jedes mal die volle Gebühr erhoben.
- (5) Im übrigen werden Kosten für die Inanspruchnahme elektrischer Energie nach Verbrauch erhoben.

§ 5 - Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühr ist spätestens mit der Zuweisung fällig. Sie wird im voraus an die Stadt Dessau Marktaufsicht gegen Quittung entrichtet oder bei der Stadtkasse eingezahlt. Die Quittung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt worden ist, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bei Nichtvorlage von Tagesbescheinigungen gilt das Standgeld als nicht bezahlt.
- (2) Die Monatsgebühren werden über einen Gebührenbescheid vereinnahmt. Die jeweiligen Gebühren sind ohne besondere Aufforderung am 1. eines jeden Monats im voraus, Tagesgebühren spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Sollten Standplätze ohne Einverständnis des Marktwesens bzw. ohne nachweisbar zwingende Gründe durch Vertragshändler nicht eingenommen werden, ist eine Korrektur der Monatsforderung nicht möglich. In Härtefällen kann auf Antrag die Forderung anteilig erstattet werden.

§ 6 – Beitreibung rückständiger Gebühren

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden. Der Marktmeister ist berechtigt, rückständige Gebührenschuldner auch mit Zwangsmitteln vom Markt zu verweisen.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte vom 13.04.1994, in der geänderten Fassung vom 14.07.1998 und in der Fassung zur Euroanpassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Dessau, den 21.12.2005

H.-G. Otto Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Anlage 1

Wochenmarktgebührensatzung für die Benutzung der städtischen Märkte

Gebührentarif (brutto) für die Benutzung der städtischen Märkte:

Vertragshändler:

Standgebühr je lfd. m Frontlänge	4,00	Euro/Tag
Grundgebühr je Kalenderwoche	4,00	Euro/Woche
	•	

Tageshändler:

Standgebühr je lfd. m Frontlänge	5,00	Euro/Tag
Grundgebühr je Stand	4,00	Euro/Tag

Propagandisten:

Standgebühr je lfd. m Frontlänge 10,00 Euro/Tag

Kleinverkäufer:

Standgebühr je Stand 5,00 Euro/Tag Grundgebühr je Kalenderwoche 4,00 Euro/Woche

Saisonale Biergärten:

Standgebühr je Biergarten 50,00 Euro/ Monat